



HIER KANN MAN was erLEBEN!

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee mit ihren Ortsteilen
Burgkennitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein,
Plodda, Pouch, Rösa-Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Nummer 3 · Jahrgang 14 · Mittwoch, den 29. März 2023

Netzausbau Gemeinde Muldestausee

Mit der Bauanlaufberatung am Klärwerk Schlaitz für das lange geplante Bauvorhaben der Verkabelung der Mittelspannungsfreileitung von Schlaitz nach Burgkennitz am 15. März 2023 wird ein wichtiger Meilenstein für die Erhöhung der Versorgungssicherheit in unserer Gemeinde Muldestausee sowie die Optimierung des Mittelspannungsnetzes erreicht. Gemeinsam mit der MITNETZ STROM, unserer Kommunalbetreuerin Frau Ladenthin, der SSS Energietechnik und Netzservice GmbH und der Heinz Bente GmbH aus der Stadt Gräfenhainichen sowie der Gemeindeverwaltung Muldestausee stimmten wir den geplanten Bauablauf ab.



*****Fortsetzung Artikel auf Seite 3*****

Kontakt Daten Verwaltung

Postanschrift

Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Gläubigeridentifikationsnummer
der Gemeinde Muldestausee:
DE 23 ZZZ 00000300158

Telefon: 03493 92995-0
Telefax: 03493 92995-96

E-Mail

info@gemeinde-muldestausee.de

Internet

www.gemeinde-muldestausee.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	13:00 bis 18:00 Uhr	
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	13:00 bis 15:30 Uhr	
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Sprechzeit des Bürgermeisters

coronabedingt nach Terminvergabe!

oder alternativ zur Whatsapp Sprechstunde

Telefon: 0176 19211508

Bankverbindung

Gemeinde Muldestausee
IBAN: DE 65 8005 3722 0300003013
BIC: NOLADE21BTF

Redaktion Amtsblatt

Telefon: 03493 92995-12
Telefax: 03493 92995-99
E-Mail: pressestelle@gemeinde-muldestausee.de

Schiedsstelle

Postanschrift:

Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Besucheranschrift:

Schiedsstelle, OT Gossa
Straße der RTS 4d, 06774 Muldestausee

Sprechstunden jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr am (ohne Termin):

11.01.2023	08.03.2023
03.05.2023	28.06.2023
23.08.2023	18.10.2023
13.12.2023	

Terminvereinbarung:

Vorsitzende Frau Neuwirth
Telefon: 0176 19211509
E-Mail: schiedsstelle-muldestausee@t-online.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bärbel Naumann
Telefon: 0170 3492657
E-Mail: bb.muldestausee@t-online.de

Notruf-, Bereitschafts-, Hilfsdienste

Polizei Notruf 110
Revierkommissariat Bitterfeld 03493 3010

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee

dienstags	16:00 bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 bis 11:00 Uhr

im OT Mühlbeck, Dorfplatz 62

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Mo., Di., Do. von 19:00 bis 07:00 Uhr
Mi., Fr. von 14:00 bis 07:00 Uhr
Sa., So., Feiertag von 07:00 bis 07:00 Uhr

Rettungsleitstelle 03493 513150
Katastrophenschutz-Leistellen,
Ärztbereitschaft und andere Notfälle

Krankenhaus

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, OT Bitterfeld
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Bereitschaftspraxis

Mittwoch, Freitag	16:00 bis 19:00 Uhr	
Samstag, Sonntag, feiertags	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	16:00 bis 19:00 Uhr	

Telefon: 03493 31-0
Fax: 03493 31-3902

Technische Hilfsdienste

MITNETZ-STROM (kostenfrei)	0800 2305070
MITNETZ-GAS (kostenfrei)	0800 2200922
MIDEWA	
24-h-Notfallnummer	03493 302111

AZV Westliche Mulde

Bahnhofstraße 14a, 06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Stadt Wolfen

Außerhalb der Dienstzeiten:

Havarienummer 03494 39215-55

Während der Dienstzeiten 03494 39215-0

Montag: 08.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 14.00 Uhr

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- außerhalb der Dienstzeiten
Kostenlose Hotline 0800 1188011

- während der Dienstzeiten 034953 22109
Montag: 09:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 15:00 Uhr

Sonstige Hilfsdienste

Kindersorgentelefon 0800 1110333

Allgemeine Telefonseelsorge 0800 1110111

Frauen-Notruf 03494 31054

Sperrdienst 116116
Bundesweite zentrale Notrufnummer zum Sperren von
EC-Karten, Kreditkarten, Kundenkarten und Handykarten)

Ihr Bürgermeister informiert

Fortsetzung Artikel Deckblatt

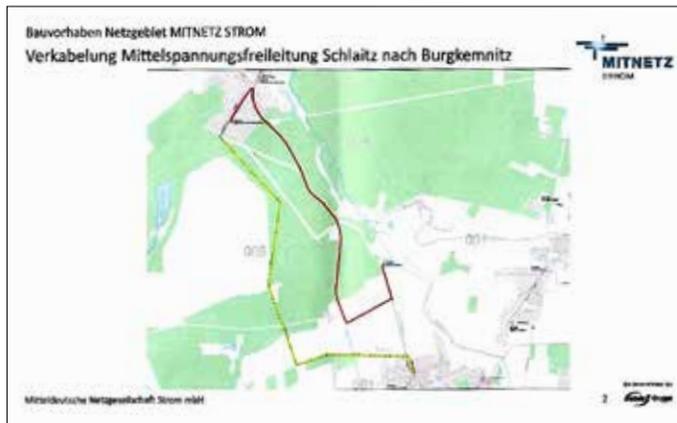
Auf einer Strecke von 3.400 Metern wird ein neues Mittelspannungskabel verlegt und die ca. 3.500 Meter lange alle Mittelspannungsfreileitung im Anschluss vollständig zurückgebaut. Das Vorhaben ist ein Baustein in der Zielnetzkonzeption, in der über sogenannte Ringleitungen (anstatt Stickleitungen) unsere Ortschaften möglichst zweiseitig erschlossen werden und bei Störungen Ausfälle stark eingegrenzt werden können. Damit wird die Gemeinde künftig über drei Umspannwerke nach Radis, Bitterfeld-Wolfen und Bad Schmiedeberg angebunden sein. Die Kosten dieser Baumaßnahme belaufen sich auf 550.000,- Euro. Von März bis August 2023 soll die Maßnahme fachgerecht umgesetzt und abgeschlossen werden. Hierfür wurde die regionale Firma Heinz Bente GmbH aus Gräfenhainichen beauftragt.

Dem Baustart ging ein langwieriger Projektierungszeitraum von 2017 bis 2022 voran, in dem sich Gemeinde, Landkreis und Netzbetreiber um eine geeignete und genehmigungsfähige Trasse bemühten, was durch schwierige Verhandlungen mit Grundstückseigentümern erschwert war. Umso mehr freut uns, dass wir, insbesondere auch Dank der Mitarbeiterin Frau Döring vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stefan Schmidt von der SSS sowie dem Projektplaner Mario Gässler seitens der MITNETZ sowie unserem eigenen Bauamt nun eine umsetzungsfähige Trasse haben und die Leitung bis Sommer ans Netz gehen soll. Die nächste konkrete Maßnahme, welche bereits in Bearbeitung ist, wird die Verbindung Scherz - Gossa sein.

Vielen Dank allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit,

welche schließlich zu einem guten Ergebnis führen wird. In der Gemeinderatssitzung am 12. April 2023 ab 18:00 Uhr im Poucher Saal wird zudem die MITNETZ über die Stromausfälle in jüngster Zeit sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen informieren. Weitere relevante Informationen und Neuigkeiten teilen wir zu gegebener Zeit mit.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Stabile Eltenbeiträge für Kitas und Horte - Gemeinde Muldestausee übernimmt Mehrkosten

Am 01.03.2023 hatte der Gemeinderat einerseits über die Betreuungssatzung sowie über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung in den Kindertagesstätten und Horte der Gemeinde zu entscheiden. Nach intensiver Vorberatung in den Ausschüssen der Gemeinde sowie mit den Elternkuratorien entschieden wir uns, trotz erheblicher Mehrkosten, gegen eine Erhöhung der Kostenbeiträge. Die stärkere Belastung für Familien hinsichtlich allgemeiner Kostensteigerungen war wesentliche Grundlage für die trotzdem schwere Entscheidung. Schließlich muss das höhere Defizit durch die Gemeinde getragen werden. Bereits im vergangenen Kalkulationszeitraum über drei Jahre übernahm die Gemeinde bei Gesamtkosten von 7.638.809,04 Euro Kosten in Höhe von 4.928.783,04 Euro wohingegen von den Eltern insgesamt nur 2.710.026,00 Euro herangezogen wurden.

Im neuen Kalkulationszeitraum bis 2025 belaufen sich die umlagefähigen Gesamtkosten auf voraussichtlich 9.530.121,96 Euro. Mit der Entscheidung, die Kostenbeiträge unverändert zu belassen, werden voraussichtlich nur 3.281.040,00 Euro über Elternbeiträge eingenommen. Die Gemeinde Muldestausee muss folglich das Defizit in Höhe von 6.249.081,96 Euro decken, was eine erhebliche Herausforderung bleiben wird. Schließlich haben wir sechs kommunale Kitas und fünf Horte allein in eigener Trägerschaft sowie zwei freie Träger. Lediglich für den Hortbetreuung waren neue Tarife zu beschließen und Gebühren festzulegen, da durch die bisherige Regelung von 4,5 Stunden Hort mit Ferienhortbetreuung inkludiert ein erheblich unverhältnismäßiges Defizit bei der Gemeinde verblieb.

Während z.B. ein Kinderkrippenplatz 10 Stunden insgesamt Kosten in Höhe von 1.544,87 Euro verursacht, bleiben davon 767,94 Euro bei der Gemeinde hängen, welche nicht durch Landesmittel gedeckt werden können. Da der Elternbeitrag in Höhe von 222,00 Euro unverändert bleibt, sind die Eltern daran mit 28,91 % beteiligt. 545,94 Euro und somit 71,09 % trägt die Gemeinde. Im Kindergartenbereich verursacht ein Platz mit 10 Stunden (Platzkosten insgesamt 727,95 Euro) verbleibende Kosten in Höhe von 365,38 Euro. Unverändert zahlen Eltern 126,00 Euro und somit 34,48 %. Die Gemeinde übernimmt folglich 239,38 Euro und daher 65,52 Prozent.

Im Hort werden die Kosten nahezu hälftig zwischen Gemeinde und Eltern geteilt (z.B. 4 Stunden Hort ohne Ferienhort mit Platzkosten

239,36 Euro, verbleibendes Defizit 128,47 Euro, davon 64,00 Euro bei Eltern, 64,47 Euro bei Gemeinde). Die kalkulierten Zahlen beruhen auf der Annahme gleichbleibender Kinderzahlen. Sollten diese steigen, was grundsätzlich wünschenswert und anzustreben ist, steigt auch der Aufwand, somit die Kosten und die Defizite auf Seiten der Gemeinde.

Weitaus unbürokratischer und, nach meiner Bewertung zielführender, wäre eine Kostenübernahme der Elternbeiträge im Rahmen einer politischen Entscheidung durch das Land. Damit würde auch der erhebliche Aufwand der Gebührenberechnungen, Bescheiderteilung, Abrechnung, Forderungsmanagement usw. in den Kommunen deutlich verringert werden können. Die neuen Satzungen erhalten Rechtskraft nach Veröffentlichung in diesem Amtsblatt Ende März, werden dann auf der Homepage eingestellt und wirken in die Zukunft.

Vielen Dank allen Beteiligten für die konstruktiven Beratungen und die guten Entscheidungen mit und im Sinne unserer Eltern. Generelle Schließzeiten im Sommer wird es nicht geben. Lediglich, wenn die Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kuratorien dies so festlegen wollen.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Kompromiss erzielt - Befahrbarkeit Muldebrücke Pouch B 100 für Radfahrer und Fußgänger im Sperrzeitraum 2025 bis 2026

Wie kürzlich informiert, plant die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) den Neubau der Poucher Muldebrücke ab April/Mai 2024. Während zunächst von der Gossaer Seite der Bau begonnen wird, soll ab September 2025 für 15 Monate die Verkehrsverbindung voll gesperrt werden, um einen zügigen Bauablauf gewährleisten zu können und die notwendigen Anschlussarbeiten zu erledigen sowie dabei die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten zu können.

In unserer Stellungnahme von Dezember 2022 wiesen wir auf den deutlich längeren (als ursprünglich geplanten) Zeitraum der Vollsperrung hin und die erheblichen Beeinträchtigungen für unsere Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere den Schülerverkehr. Unserer Forderung, die Möglichkeit einer Behelfsbrücke für den Fußgänger- und Radverkehr zu realisieren, wird leider nicht entsprechen werden, da dies ein eigenes Planfeststellungsverfahren bedeuten würde und weitere Umwelt- und Hochwasserbelange dem entgegenstehen.

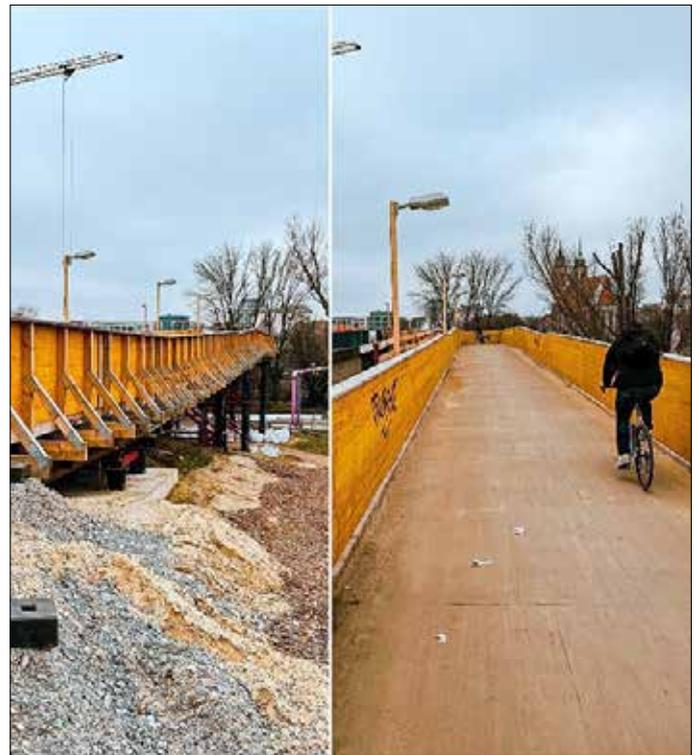
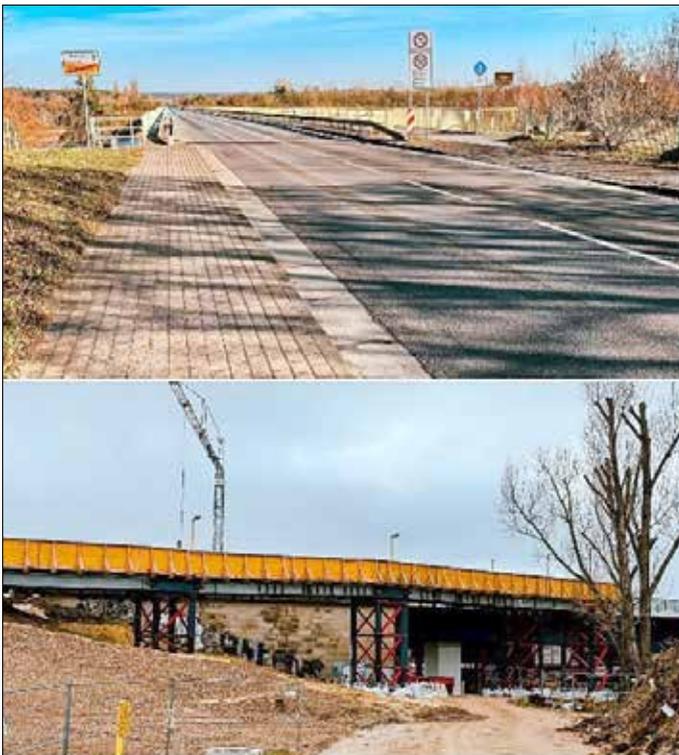
Dennoch konnte ein Kompromiss erzielt werden. Die LSBB plant nunmehr auf der Poucher Seite am Rand des Baufeldes eine Behelfsbrücke für Radfahrer und Fußgänger an die Bestandsbrücke für den Sperrzeitraum anzubinden (Schnellbaurüstung, vgl. Beispiel Magdeburg Elbebrücke, siehe Bilder). Damit bleibt die Brücke auch in diesem Zeitraum, außer für Kraftfahrzeuge, wei-

ter nutzbar. Lediglich in einem Zeitraum von maximal 2 Monaten muss der gesamte Bereich am Widerlager Pouch gesperrt werden, um die notwendigen Bauarbeiten abschließen zu können.

Damit liegt ein pragmatischer Lösungsansatz auf dem Tisch. Jedermann hat so zumindest mit dem Fahrrad die Möglichkeit, die alte Trasse weiter zu nutzen und Interessierte können von der alten Brücke den Bau der neuen verfolgen. Mit den Verkehrsbetrieben können wir in Vorbereitung der Arbeiten nun die Einrichtung einer Bushaltestelle Höhe Europaparkplatz abstimmen und die Fahrzeiten mit Umsteigezeitfenster und fußläufiger Querung der Brücke organisieren. Wir hoffen hier auf Entgegenkommen des Verkehrsbetriebes. Lediglich für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen werden wir die Begleitung zwischen den Haltestellen auf beiden Seiten der Brücke organisieren und koordinieren müssen. Das sollte, gemeinsam mit unseren Betreuungsteams und der Elternschaft, leistbar sein. Vielen Dank an dieser Stelle bereits für die ersten eingegangenen Freiwilligenmeldungen aus der Bürgerschaft!

Vielen Dank für die konstruktiven Beratungen und den gefundenen Kompromiss zur Entlastung unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Heizhausbeben vom Jugendgemeinderat Muldestausee - ein voller Erfolg

Mit dem durchschlagenden Erfolg der vom Jugendgemeinderat Muldestausee organisierten Heizhausparty Anfang März rechnete vermutlich niemand. Zum Glück steht das Heizhaus noch, damit auch die nächsten Veranstaltungen stattfinden und weiter verbessert werden können. Denn mit über 450 Gästen im Laufe des Abends kam das kleine Organisationsteam an seine Grenzen. Verbesserungspotenziale sind erkannt und werden beim nächsten Mal umgesetzt.

Unser Dank gilt in erster Linie unserem 18-jährigen Partymeister Franz Anton Richter, der als Cheforganisator die Hauptverantwortung übernahm und in enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und allen weiteren Akteuren die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schulterte. Franz - eine

klasse Leistung! Respekt und Anerkennung für deinen Einsatz und das Durchhaltevermögen. Wir danken außerdem den JugendgemeinderätInnen Celine Rühlich, Emily Weindock, Fiona Wunsch, Lucy Konarski und Lars Förster für ihren Einsatz, tatkräftig unterstützt von Melissa Giesel, Leonie Preetz und Pia. Das war eine hervorragende Teamleistung, auf die ihr sehr stolz sein könnt! Eine solche Veranstaltung von Jugendlichen für Jugendliche organisiert, stellen nicht viele auf die Beine.

Die DJ' Born Global und Fize&Fazze haben ordentlich Druck erzeugt und die Wände wackeln lassen. Red Pizza unterstützte genauso wie Hans Christian Quilitzsch mit seinem Team an der Bar, die nächstes Mal verstärkt werden muss. Techniktransport übernahmen Gemeinde Muldestausee und Bauhof, Thomas

Vieweg half beim professionellen Aufbau und S&S Security sicherte die Veranstaltung ab. Allen weiteren HelferInnen sei ebenso herzlich gedankt.

Was uns zudem sehr freute war die große Altersspanne bei den Gästen. Einerseits konnten die Jüngeren mit „Muttizettel“ und Begleitung mal in unserer Gemeinde Party machen und andererseits war auch für die „ältere Generation“ mal eine Möglich-

keit gegeben, sich zu treffen. Das dies über ein Projekt unseres Jugendgemeinderates und mit Unterstützung unserer Wirtschaftsförderin Franziska Furche-Sturm erreicht wurde, macht uns sehr stolz. Die nächste Veranstaltung wird voraussichtlich für den 24. Juni geplant.

Ferid Giebler

Bürgermeister und Vorsitzender des Jugendgemeinderates



Hilfeangebote für (Kriminalitäts)Opfer - WEISSER RING

Die Mitglieder des WEISSEN RINGS bieten eine umfassende Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind, und unterstützen Betroffene auf vielfältige Weise. Dabei ist die immaterielle Hilfe der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Baustein. Telefongespräche, Besuche am Krankenbett und die Hilfe im Umgang mit Behörden sind praktische Beispiele für den geleisteten menschlichen Beistand. Neben der persönlichen Betreuung können Betroffene bei Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht begleitet werden, in gewissem Umfang Rechtsschutz gewährt werden oder finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen organisiert werden.

Die jeweiligen Opferhelfer werden hierfür professionell geschult und auf diese Aufgaben vorbereitet. Im Gespräch mit Bärbel Franke und Uwe Hoffmann sondierten wir Möglichkeiten der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung. Zuerst möchten wir stärker auf das Engagement des gemeinnützigen Vereins hinweisen. Alle relevanten Informationen sind auf der Homepage für unseren Bereich unter www.bitterfeld-sachsen-anhalt.weisser-ring.de zu finden. Erreichbarkeit über bitterfeld@mail.weisser-ring.de oder 0151 55164748. Wer ggf. künftig selbst ehrenamtlicher Opferhelfer werden möchte, kann sich ebenso hierüber melden.

Da die Tätigkeit des Vereins ohne staatliche Zuschüsse auskommen muss, stehen der Organisation nur Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Zuwendungen aus Geldbußen und testamentarischen Zuwendungen zur Verfügung. Möchten Sie die Tätigkeit und die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kriminal-

tätsopfern unterstützen, können Sie wie folgt spenden:

WEISSER RING

IBAN: DE26 5507 0040 0034 3434 00

BIC: DEUTDE5MXXX

Vielen Dank liebe Frau Franke und lieber Herr Hoffmann für den guten Gedankenaustausch und ihre täglich geleistete Arbeit im Ehrenamt!

Ferid Giebler

Bürgermeister



Internationaler Frauentag

Selbstverständlich sollte nicht nur am Internationalen Frauentag an die vielen Leistungen, welche Frauen für unser Gemeinwesen, in der öffentlichen Verwaltung, dem Gesundheitssystem, an Schulen, in Kindertagesstätten und Horten sowie im familiären Umfeld als auch im Ehrenamt erbringen, gedacht und diese gewürdigt werden. Dennoch bietet sich dieser Tag an, um zumindest mit einer symbolischen Geste Dank zu sagen. Gemeinsam mit unserem Personalratsvorsitzenden Mathias Schiebel konnten wir bei vielen Beschäftigten, wie z.B. bei der neuen Leiterin Frau Hirsch für die Kita/Hort in Gossa, unsere Anerkennung persönlich aussprechen. Auch wenn wir dies nicht täglich und nicht immer persönlich vor Ort zum Ausdruck bringen können. Wir sind unseren Mitarbeiterinnen in allen Bereichen der Gemeinde Muldestausee für die geleistete Arbeit sehr dankbar und wertschätzen, dass viele sich weit über das normale Maß hinaus engagieren. Vielen Dank an Steffi Ressin von Steffis Blumenladen für die schöne Auswahl an Rosen.

Ferid Giebler

Bürgermeister



Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Muldestausee

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr galt es auf drei Jahre zusammengefasst zurückzublicken. Nachdem im Anschluss an die Eröffnung Landrat Andy Grabner das Ehrengeschenk des Landrates an Kamerad Friedhelm Buhle überreichte, hielten Gemeindevorstand Daniel Quilitzsch und Gemeindejugendfeuerwehrwartin Mareike Arlt ihre interessanten Jahresberichte.

Für den Bericht der Gemeindeverwaltung wurden meine Ausführungen von unserer stellvertretenden Bürgermeisterin mit Details und Zahlen ergänzt. Für mich als Bürgermeister der würdige Rahmen, um unseren drei Kameraden der Gemeindevorstand für ihren offenen und kritischen Austausch sowie das Verständnis, dass Brandschutz (wenngleich Pflichtaufgabe) aus Perspektive der Gemeinde Muldestausee „nur“ eines der herausforderndsten Aufgabenfelder ist, ausdrücklich zu danken.

Nur wenige MitarbeiterInnen sind so hartnäckig, ehrgeizig, fleißig, diszipliniert, selbstlos, wenn erforderlich bissig und unnachgiebig, hilfsbereit, uneigennützig, hochgradig fachlich kompetent, talentiert hinsichtlich Organisation und Koordination ihrer Aufgaben, sozial kompetent, in der Kommunikation mit dem stets richtigen Ton bewandert als auch einem umfassenden Verantwortungsgefühl für den eigenen Aufgabenbereich beseelt, wie dies bei unserer Frau Puschmann der Fall ist. Viele Errungenschaften unserer Wehren wäre ohne ihren beispielhaften Einsatz, egal wann, egal wo, nicht möglich. Es war daher zwingend notwendig, in diesem Rahmen Frau Puschmann sowie ihrem Team und ihrer rechten Hand, Frau Werner, herzlich Danke zu sagen.



Mit Blick auf die bereits bestätigten und geplanten Beschaffungen für die verschiedenen Wehren wurde gemeinsam ein straffer und ambitionierter Plan aufgestellt, der bis in das Jahr 2025 reicht. Wegen begrenzter Mittel sind wir bei kostenintensiver Technik und Bauvorhaben auf Fördermittel angewiesen, die wo immer möglich genutzt werden. Künftig muss das Land jedoch bei der uns übertragenen Aufgabe deutlich mehr finanzielle Verantwortung übernehmen, anstatt die weitaus größten Lasten auf den Schultern der Gemeinden zu belassen.

Die vorbildliche Kinder- und Jugendarbeit, dank Gemeindeju-

gendfeuerwehrwartin Mareike Arlt und ihrer Heerschar an Unterstützerinnen und Unterstützern in allen Wehren, stabilisiert die Mitgliederzahlen, wobei die der Einsatzabteilung sogar kontinuierlich gesteigert werden konnte. Um langfristig Nachwuchs zu sichern, werden wir hier weiter besonders aktiv bleiben müssen. Umso dankbarer sind wir für die zahlreichen Spenden, um diese Arbeit fortzuführen sowie die Unterstützung von Fotografin Judith Heimann vom Fotostudio Rampenlicht.

Gemeindeweite Einsatzübungen und Ausbildungstage unter Beteiligung aller Wehren der Gemeinde sind Alleinstellungsmerkmal im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und sichern eine hohe Qualität der Ausbildung als auch die gute, verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Einsatz. Allen, die dies ermöglichen, auch den externen Ausbilderinnen und Ausbildern und Nachbarfeuerwehren vielen herzlichen Dank für die Unterstützung. Über die Teilnahme von Kreisbrandmeister Sebastian Gries und seine Worte an die Kameradinnen und Kameraden freuten wir uns sehr. Er informierte zudem darüber, dass Kamerad Sven-Eric Lamm die Funktion Zugführer Führungsstaffel/Bereitschaft Fachdienst ABC übertragen werden kann. Gegenüber Landrat Andy Grabner artikulierten wir unsere Wünsche für einen starken Einsatz gegenüber dem Land für mehr finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden als auch die Absicht, für den gesamten Landkreis eine einheitliche Feuerwehrsoftware über den Kreis zu implementieren, um die zahlreichen Geschäftsvorfälle zwischen den Kommunen deutlich zu entbürokratisieren sowie zu beschleunigen.

Wenngleich nicht alle Kameradinnen und Kameraden an der Versammlung teilnehmen konnten, konnten wieder Funktionsübertragungen und Beförderungen vorgenommen, Wehrleiter und Stellvertreter ernannt und vereidigt werden. Nachdem wir Christine Richter als stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin abberiefen und ihr für ihren Einsatz dankten, wurde Mareike Arlt erneut zur Gemeindejugendfeuerwehrwartin und Alexandra Matthei als ihre Stellvertreterin ernannt.

Marcel Panitz wurde erneut für weitere zwei Jahre die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters in Muldenstein übertragen. Auch in der Hoffnung, dass das Land zeitnah den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ durchführt, um diesen leistungsstarken Kameraden regulär ernennen und vereidigen zu können. Erneut sprachen die Kameradinnen und Kameraden Lars Richter als Ortswehrleiter für Rösa sowie Patrick Steinbrenner für Gröbern als auch Markus Ikert als stellvertretender Ortswehrleiter (Gröbern) ihr Vertrauen aus. Die drei wurden ernannt und vereidigt.

Zum Brandmeister/-in konnten Mareike Arlt und Andreas Rau sowie zum Oberbrandmeister Sebastian Stiller befördert werden. Für 50 Jahre treue Dienste und Einsatz in und für die Feuerwehr sagten wir Karl-Heinz Benke herzlich danke und verliehen die Anstecknadel in der Stufe V. Vielen Dank für euren Einsatz sowie allseits Gut Wehr als auch allen Angehörigen unser herzlichster Dank für die umfassende Unterstützung!

Ferid Giebler
Bürgermeister





Jahreshauptversammlung Kinder- und Jugendfeuerwehr(en) Muldestausee

Zum Teambuilding gehört, dass man die ganze Truppe auch regelmäßig versammelt, auf erreichte Erfolge zurückblickt und sich gemeinsam neue Ziele setzt. Wie bei den Großen, führen auch unsere Kinder und Jugendfeuerwehren eine Jahreshauptversammlung durch. Dabei berichteten die Kinder und Jugendlichen selbst und Gemeindejugendfeuerwehrwartin Mareike Art über die erlebten Abenteuer und Dienste. Nach den Berichten konnten Gemeindeführer Daniel Quilitzsch und ich den Jugendwarten für ihre wichtige sowie nicht immer leichte ehrenamtliche Arbeit als auch den Sponsorinnen und UnterstützerInnen danken.

Vielen Dank an Christine Richter für ihre Arbeit als stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin. Ihre Aufgaben übernimmt künftig Alexandra Matthei. Eine gelungene Veranstaltung mit vielen Schmunzelmomenten. Mit 92 Mitgliedern in der Jugend- sowie 69 in der Kinderfeuerwehr können wir in unserer Gemeinde sehr stolz sein und die Zukunft der Einsatzabteilung scheint gesichert.

*Ferid Giebler
Bürgermeister*



Vergabeentscheidung - Lieferung und Einbau einer „faltbaren Löschwasserzisterne“ Gröbern

Am 1. März 2023 bestätigte der Gemeinderat die Vergabe zur Lieferung und Einbau einer „faltbaren Löschwasserzisterne“, welche künftig den alten und völlig desolaten Löschwasserteich im Zuge des Breitewitzer Weges zwischen dem HUMANAS Wohnpark und dem Tiergehege ersetzen wird. Im Rahmen einer Gesamtabwägung wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Wiederherstellung und aufwändigen Sanierung der Teichanlage nebst Einfriedung, die Errichtung einer unterirdisch verbauten Zisterne aus Rigolen oder einem Fertigbehälter und die Errichtung einer oberirdischen faltbaren Zisterne verglichen und gegeneinander, hinsichtlich der jeweiligen Vor- und Nachteile, abgewogen. Insbesondere die Kosten diverser Tiefbauarbeiten sind dabei stets erheblich.

Neben den Investitionskosten/Preis waren weitere Kriterien wie anschließender Unterhaltungsaufwand, Frostsicherheit, Verdunstungsverluste, Verschmutzung und Sicherheitsaspekte relevant und dienten als Grundlage für die Entscheidung. In der Gesamtbetrachtung setzte sich das System einer „faltbaren Zisterne“ mit einem Wasservolumen von insgesamt 280 m³ Löschwasser als wirtschaftlichste Variante durch. Der Beschaffung und dem Einbau gingen jedoch mehrere Jahre Ringen um Fördermittel vorher. Schließlich handelt es sich selbst bei dieser Variante bereits um Kosten von über 60.000 Euro. Glücklicherweise erhielten wir vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF) kürzlich einen Förderbescheid. Knapp 49.000 Euro der Kosten können wir somit aus Fördermitteln bestreiten.

Neben der Entnahme und Entsorgung des gesamten alten Löschteichs in Gänze, beinhaltet der Auftrag sämtliche Tiefbauarbeiten, die Lieferung der neuen Zisterne, die Verlegung aller Leitungen, die Installation von zwei oberirdischen Sauganschlüssen sowie die Einfriedung der gesamten Anlage durch Doppelstabmattenzaun. Das im Gegensatz zu Löschwasserteichen verlustfreie System (Verdunstung) stammt von unserem Trinkwasserkonzessionär MIDEWA und wird von der Tief- und Erdbau Kleinpaschleben GmbH zeitnah eingebaut. Mit Umsetzung der Maßnahme lösen wir ein Löschwasserproblem an diesem Standort im Umkreis von 300 Metern für die Bestandsbebauung, Wohnpark und Tiergehege bis zum Heizhaus.

Ferid Giebler
Bürgermeister

Gemeinde Muldestausee
Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung – Richtlinie Waldschutz 7507
Lagedokumentation – Feuerlöschteich DT Gröbern



Bauhof im Einsatz - Bankettpflege und Lichtraumprofil / Unterstützung durch Agrarproduktion Rösa GmbH

Mit dem neuen Geräteträger macht unser Team vom Bauhof aktuell ordentlich Kilometer. Im Zuge der zahlreichen Wege und Straßen wird bereits seit einigen Wochen - lediglich von Winterdienstseinsätzen unterbrochen - die Bankettpflege und das Herstellen des Lichtraumprofils vorgenommen. Dabei ist der Bauhof gemeindeweit im Einsatz und arbeitet nach Dringlichkeit die einzelnen Bereiche ab. Dort, wo auch unsere Anbautechnik an seine Grenzen stößt, werden wir mit noch schwererer Landmaschinentechnik unter anderem von der Agrarproduktion Rösa unterstützt.

Vielen Dank an den Geschäftsführer, Herrn Koppe, und sein Team für die gute Zusammenarbeit im Sinne der Gemeinde so-

wie unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Bauhof für die Erledigung der vielfältigen und anstrengenden Aufgaben. Im Rahmen der Verkehrssicherung können diese Aufgaben auch nach dem 1. März durch uns noch erledigt werden und nicht an allen Wegestrecken ist übrigens die Gemeinde Flächeneigentümer. In diesen Bereichen müssen wir die jeweiligen Grundstückseigentümer zum Tätigwerden auffordern. Gefahrenstellen bitte über den Bürgermelder auf der Homepage oder direkt an Ordnungsamt@gemeinde-muldestausee.de melden. Vielen Dank!

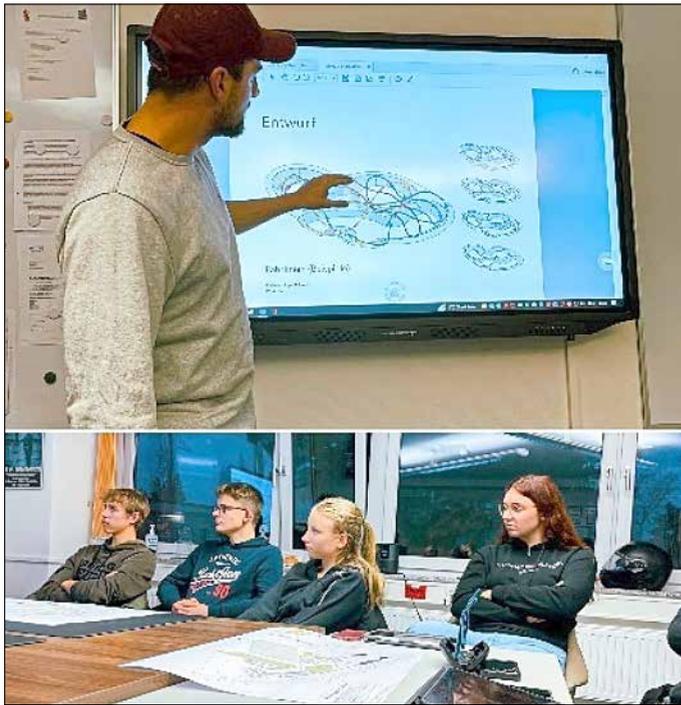
Ferid Giebler
Bürgermeister



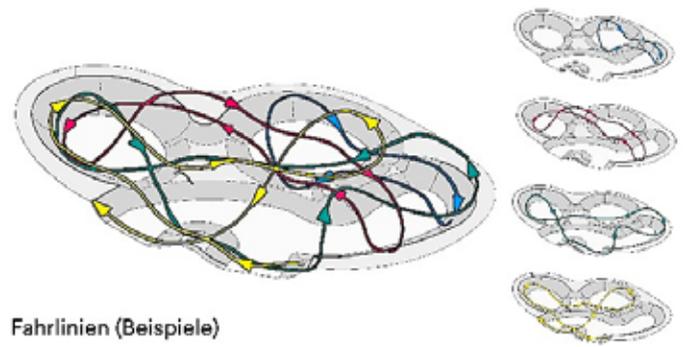
Jugendgemeinderat Muldestausee - Zukunftskonzept Freizeitanlage Schlaitz

Nach den ersten beiden Workshops und dem Einholen der Ziele der unterschiedlichen Nutzergruppen, stellte Rollsportanlagenplaner Raik Schamberg die Arbeitsergebnisse für den Entwurf des Gesamtprojektes sowie die Rollsportanlage vor. Dabei galt es die unterschiedlichen Bereiche einerseits sinnvoll voneinander abzugrenzen als auch im Gesamtkonzept miteinander zu harmonisieren. Im Gespräch mit Planer, Gemeindeverwaltung, HSV Gröbern, Jugendgemeinderat, dem Ortschaftsrat Schlaitz - vertreten durch die stellvertretende Ortsbürgermeisterin Chris Henze - und den interessierten Jugendlichen wurden die Skizzen besprochen und abschließende Hinweise und Meinungen eingeholt. Im Rahmen seiner eigenen Entscheidungskompetenzen hat der Jugendgemeinderat diese Flächenplanung und den Entwurf der geplanten Rollsportanlage beschlossen. Dieser Beschluss wird nun als Antrag des Jugendgemeinderates zur Beschlussfassung in den Gemeinderat eingebracht, welcher am 12. April darüber befinden sowie Bürgermeister und Verwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln, dem Einwerben von weiteren Mitteln (Spenden, Lotto etc.), dem Arrondieren des Grundstückes und Klärung der genehmigungsrechtlichen Belange beauftragen soll. Die Flächenplanung und das Rollsportkonzept als Beschlussgrundlage sind das abgestimmte Ergebnis einer Partizipationsphase, in der sich alle interessierten Nutzergruppen einbringen konnten. Vielen Dank für die kreativen Beratungen, die guten Arbeitsergebnisse und abschließenden Hinweise.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Entwurf

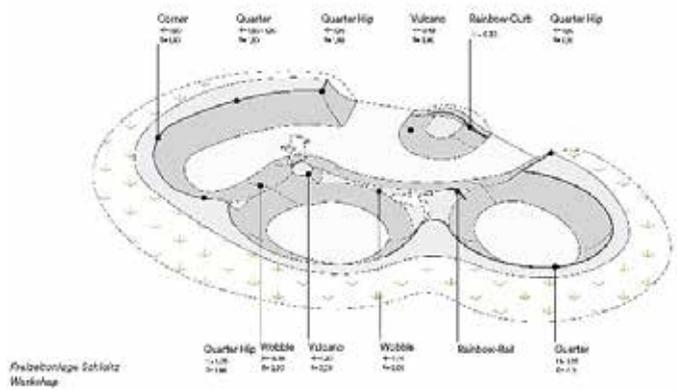


Fahrlinien (Beispiele)

Freizeitanlage Schlaitz Workshop



Entwurf



Freigabe von Haushaltsmitteln für unaufschiebbare Investitionen

Der Gemeinderat bestätigte mehrheitlich die Freigabe von im Haushaltsjahr 2022 eingesparten Haushaltsmitteln, um unaufschiebbare Investitionsleistungen vornehmen zu können. Im Rahmen der Beschaffung eines Löschfahrzeuges 20 über die zentrale Beschaffung des Landes Sachsen-Anhalt für die Feuerwehr Muldenstein muss ein hydraulisches Rettungsgerät für die DIN-gerechte Beladung beschafft werden (Kosten: knapp über 20.000 Euro). Erst dann kann das Fahrzeug ausgeliefert werden. Für die Erweiterung der Kita Friedersdorf sind aufgrund gestiegener Baupreise sowie Auflagen aus der Baugenehmigung weitere finanzielle Mittel (Kosten: knapp 175.000 Euro) erforderlich, um die Maßnahme fortzuführen zu können. Für die Umsetzung der Maßnahme, Herstellung Sportanlagen,

in der Grundschule Rösa - in Zusammenhang mit dem Schulhofprojekt - standen die geplanten Mittel in 2022 wegen fehlender Mittel aus Grundstücksverkäufen bisher nicht zur Verfügung (Kosten: knapp 80.000 Euro). Um den Nutzungsdruck vom Schulhof zu nehmen, der besonders bei aktueller Wetterlage nur sehr eingeschränkt nutzbar ist, soll in einem ersten Bauabschnitt der Sportbereich hinter der Feuerwehr umgesetzt werden, was nun vorbereitet werden kann. Für den gesamten Schulhof müssen zunächst weitere Mittel beschafft werden, um diese Maßnahme in den Sommerferien 2024 umzusetzen zu können. Für den Ausbau des Radweges Kohle-Dampf-Licht-Seen vom Tunnel in Burgkernitz bis zum Blauen See sowie weiter Rich-

tung Alte Poststraße erhöhten sich die Kosten seit Eingang des Fördermittelbescheides erheblich. Unter anderem durch eine notwendige Umverlegung der Trassenführung im zweiten Abschnitt, um künftige Schäden durch schwere Landmaschinen auf dem Radweg zu vermeiden. Da die Mehrkosten zu 95 % über Fördermittel finanziert werden können (bereits final bestätigt), galt es seitens unserer Gemeinde für die Investition in Höhe von 1,2 Millionen Euro nunmehr einen Eigenanteil von knapp 31.000 Euro zur Verfügung zu stellen, um die Gesamtfinanzierung zu sichern. Mit den Beschlüssen des Gemeinderates können diese Projekte, auch in Anbetracht ggf. weiter steigender Baupreise, nun zügig umgesetzt werden. Vielen Dank den Gemeinderäten, welche mehrheitlich diese Mittel freigegeben haben.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Baumpflanzaktion mit Baumpaten in Gossa

Am Ortsrand von Gossa konnte mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Kindern und unserem Bauhof eine gemeinsame Baumpflanzaktion durchgeführt werden. Bei bestem Pflanzwetter wurden verschiedene Obstbäume gepflanzt (Pflaumen, Äpfel, Kirschen und Birnen). Unter der fachlichen Anleitung von Vorarbeiter Mathias Schiebel und Maik Beyer hatten alle schnell den Dreh raus und waren sehr fleißig. Unterstützung kam vom BUND / Carol Höger, welche gleich Baumpatin für eine

Knorpelkirsche wurde. Die Baumpaten, welche überwiegend Anwohner aus der näheren Umgebung sind, unterstützen uns künftig beim Erhalt und der Pflege der jungen Bäume. Vielen Dank für die Beteiligung am Arbeitseinsatz, die vielen fleißigen Hände und die Unterstützung bei dem hoffentlich langjährigen Projekt. Wir freuen uns schon auf die ersten Obsternten.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Veranstaltungszentrum STERN - Bauabschluss in Aussicht - Personal gesucht

Deutlich mehr als nur eine Frischzellenkur hat der frühere Antikgasthof Zum Stern in Friedersdorf erhalten. Nachdem die Unternehmerinnen Cornelia und Juliane Heidrich den STERN erwarben, wurde dieser umfassend saniert sowie modernisiert. Künftig wird er als Veranstaltungszentrum mit mehreren Sälen, Übernachtungsmöglichkeiten, Sitzmöglichkeiten im Außenbereich und einem Showroom aufwarten. Derzeit bewegt sich die sehr aufwändige Baumaßnahme auf die Zielgerade, sodass bald der reguläre Betrieb starten soll. Damit gehen zwei Jobmöglichkeiten einher, welche für Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde interessant sein könnten. Gesucht wird eine gute Seele (Hausdame) auf 30 Stundenbasis. Nähere Informationen bitte direkt unter 0176 31721446 erfragen.

Außerdem wird ein/e Veranstaltungskaufrau/-mann gesucht, um die unterschiedlichen Veranstaltungsformate vorzubereiten, zu organisieren und zu koordinieren. Die Inhalte der Stellenausschreibung bitte direkt erfragen und/oder initiativ aussagekräftige

Unterlagen für das unbefristete Arbeitsverhältnis richten an: Grundstücksgemeinschaft Juliane Heidrich und Cornelia Heidrich GbR Veranstaltungszentrum „Stern“ z. Hd. Nadine Orglmeister An der Sorge 16, 06749 Bitterfeld-Wolfen oder im pdf-Format an kontakt@begei-stern.de Weitere allgemeine Infos finden Sie unter www.begei-stern.de

Vielen Dank an Cornelia Heidrich und Juliane Heidrich für die großangelegte Investition, die künftigen sehr hochwertigen Angebote und die Arbeitsplatzangebote in unserer Gemeinde. Für den Betrieb der Einrichtung und die Harmonisierung der Interessen mit umliegenden GrundstückseigentümerInnen und NutzerInnen sind wir bereits in der finalen Lösungsfindung. Hierzu können wir bald belastbare Aussagen treffen.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Betreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA Nr. 6/03 S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 01.03.2023 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Betreuungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

(1) Diese Satzung gilt für das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee und der freien Träger der Gemeinde Muldestausee.

(2) Die Gemeinde Muldestausee ist Träger der Kindereinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Eichhörnchen“ Burgkernitz, Am Park 5, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
2. Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ Friedersdorf, Wiesenweg 4 A, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
3. Hort Schulkinderhaus Friedersdorf, Kirchstraße 2, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Hort
4. Kindertagesstätte „Mutzikiepchen“ Gossa, Straße der Jugend 4 A, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten, Hort
5. Kindertagesstätte „Heidestrolche“ Mühlbeck, Straße des Friedens 5, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
6. Kindertagesstätte „Kinderland am Heiderand“ Rösa, Am Wäldchen 4, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten

7. Hort Rösa, Fährstraße 2, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Hort
8. Kindertagesstätte „Stauseewichtel“ Pouch, Schiffmühlweg 19 A, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
9. Hort „Am Roten Turm“ Pouch, An der Schule 8 B, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Hort
10. Hort Muldenstein, Friedersdorfer Straße 22, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Hort

(3) Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft sind:

1. Kindertagesstätte „Heideknirpse“ Schlaitz, Freiheitstraße 74, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
2. Kindertagesstätte „Wurzelbude“ Schwemsal, Am Schulberg 12, 06774 Muldestausee
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Tageseinrichtungen werden als öffentliche Tageseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG LSA betrieben.

(5) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Betreuung, soweit Plätze in einer Tageseinrichtung vorhanden sind.

Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Bei Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes in einer Tageseinrichtung ist eine Begründung bei der Antragstellung erforderlich. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag, während der Schulferien bis zu 10 Stunden.

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Sorgeberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung; die Kinderein-

richtung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die sorgeberechtigten Erziehungspersonen gemäß § 1626 BGB.

(2) Andere Personenberechtigte treten an die Stelle der Eltern nach Abs. 1, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und die tatsächliche Personensorge ausüben.

§ 4

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beim Träger mittels eines Antragsformulars unter Angabe von

- Name und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) der Eltern/Sorgeberechtigten;
- Name, Geburtsdatum und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) des Kindes;
- Name der Tageseinrichtung, in der das Kind betreut werden soll;
- Beginn der Betreuung bzw. bei Gastkindern Beginn und Ende der Betreuung;
- Name, Geburtsdatum der Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen (Angabe der Tageseinrichtung);
- Bei Zuzug in die Gemeinde Muldestausee sind beide Wohnanschriften der Eltern/Sorgeberechtigten auf dem Antrag zu vermerken.

Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Sorgeerklärung (bei nichtverheirateten Sorgeberechtigten) beizufügen.

(2) Die Anmeldung für Kinder bis zum Schuleintritt (Betreuungsart Krippe und Kindergarten) ist jederzeit möglich.

(3) Die Anmeldung zur Hortbetreuung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen laut KiFöG LSA.

(4) Die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee stehen vorrangig den Kindern **mit gewöhnlichem Aufenthalt** (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Muldestausee zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Steht ein Platz in der gewünschten Einrichtung nicht zur Verfügung, bietet die Gemeinde Muldestausee bei freier Kapazität eine Alternative an. Diese kann die Änderung der Tageseinrichtung und auch den Aufnahmezeitpunkt beinhalten.

Der Anspruch nach § 1 Absatz 5 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Personensorgeberechtigten können jedoch im Sinne ihres Wunsch- und Wahlrechtes gemäß KiFöG LSA im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(5) Die Aufnahme von Kindern **ohne gewöhnlichen Aufenthalt** in der Gemeinde Muldestausee erfolgt nur nach Zustimmung der Gemeinde Muldestausee im Rahmen freier Platzkapazitäten und nach Vorlage des Nachweises der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Gemeinde Muldestausee durch die Sorgeberechtigten.

Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld haben zudem die Zustimmung und Bewilligung der Finanzierung der auswärtigen Betreuung gem. KiFöG durch das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzuweisen.

(6) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten.

(7) Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist zum Vertragsabschluss ein aktueller Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder oder (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss bzw. die Bestallungsurkunde vor. Von nichtverheirateten Eltern mit gemeinsamer Personensorge ist der Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge vorzulegen.

(8) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Wochen sein. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in Kindereinrichtungen nicht betreut werden. Alles Weitere regelt das Masernschutzgesetz.

(9) Kurzweilige Aufnahme von Kindern (Gastkinder)

Im Rahmen freier Platzkapazitäten können Kinder als Gastkinder aufgenommen werden.

Im Krippen-/Kindergartenbereich bis zu 8 Stunden pro Tag für maximal 4 Wochen; im Hortbereich Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zu 6 Stunden pro Tag für maximal 10 Tage sowie bei der Ferienhortgestaltung bis maximal 10 Stunden pro Tag. Der Ferienhortantrag ist 1 Monat vor Beginn der Ferien einzureichen.

§ 5

Dauer, Unterbrechung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt regelhaft zum 1. des Monats.

Ist kein Beendigungstag aufgenommen, endet die Betreuung eines Kindes zum 31. Juli des Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Fall der beabsichtigten Verschiebung der Einschulung und Antragstellung beim Landesschulamt ist der Träger der Kindereinrichtung bis zum 31.01. zu informieren.

(2) In allen anderen Fällen ist das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu kündigen.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden (z.B. kurzfristiger Wegzug).

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der Hausordnung nach einmaliger schriftlicher Ermahnung verstoßen,
- das Kind spezielle Hilfe bedarf, die durch die Kindereinrichtung nicht geleistet werden kann,
- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist.

(5) Der Träger von Tageseinrichtungen kündigt den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind, wenn die Kostenbeitragspflichtigen einen Monat mit der Zahlung der Kostenbeiträge im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 1. Monats der Säumigkeit wirksam. Hierbei findet das einseitige Mahnverfahren Anwendung.

Eine neue Antragsstellung zur Aufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen (einschl. Mahngebühren, Säumniszuschläge und Verwaltungsgebühren) möglich.

(6) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn das Kind nicht wie vertraglich vereinbart die Einrichtung regelmäßig besucht oder unbegründet vier Wochen von der Einrich-

tung fernbleibt. Ausnahmen sind entschuldigte Fehltage durch Krankheit, Kuraufenthalt o.ä. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Eltern zum Ende eines Monats.

- (7) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee können geschlossen werden
- an Tagen nach gesetzlichen Wochenfeiertagen (sogenannte Brückentage);
 - während der gesetzlichen Sommerferien bis zu 2 Wochen;
 - an bis zu drei Bildungstagen pro Jahr
 - zwischen Weihnachten und Neujahr.

Während der gesetzlichen Sommerferien können Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Bis spätestens Oktober des Vorjahres wird dies den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Bei einem nachweislichen Bedarf wird die Betreuung alternativ in einer anderen Einrichtung abgesichert.

An Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr können Tageseinrichtungen ebenfalls schließen. Jedoch wird für diese Schließtage keine Ersatzbetreuung angeboten.

Für die Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft findet der Absatz 7 keine Anwendung. Die freien Träger regeln Schließzeiten gesondert.

(8) Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen oder die Öffnungszeiten in Abstimmung mit dem Kuratorium zu verkürzen, sofern die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist (hoher Personalausfall, Havarie, Pandemie). In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz und Erstattung des Kostenbeitrages.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind mit Ausnahme von Feier- und Schließtagen Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der freien Träger können abweichen. Die Horteinrichtungen sind mit Ausnahme von Feier- und abgestimmten Schließtagen während der Schulzeit von Montag bis Freitag täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr und während der Ferienzeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindereinrichtungen gemäß der Regelung im KIFöG LSA notwendig.

(3) Die täglichen bzw. wöchentlichen Hol- und Bringzeiten sind im Betreuungsvertrag festzulegen und können in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich im Vormonat geändert werden.

(4) Krippen- und Kindergartenkinder sowie Hortkinder in der Ferienzeit sind bis spätestens 09:00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen, jedoch nicht während der Frühstückszeit, die je Einrichtung variieren kann. Das Abholen der Kinder ist in der Zeit von 11:00 - 12:00 Uhr und ab 14:00 Uhr möglich. Die freien Träger regeln dies selbst.

Abschnitt A - Krippen- und Kindergartenbereich

(1) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für Kinder ab 3 Jahren werden folgende tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden
- bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden
- bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden
- bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden
- bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden
- bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden
- bis zu 11 Stunden täglich bzw. 55 Wochenstunden

Die flexiblen Betreuungszeiten können in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich vereinbart werden. Die wöchentliche Betreuungszeit ist auf max. 5 Tage zu verteilen. Für den Hort gilt diese Regelung nicht.

(2) Der Wechsel der Betreuungsform „Kindergarten“ erfolgt immer zum 1. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den ersten eines Monats, erfolgt der Wechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats das dritte Lebensjahr erreichen, erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

Abschnitt B - Hortbereich

(1) Für den Hortbereich werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Schulzeit	Schulferien (Betreuungszeit Minimum 5 Stunden)
Frühhort 1,5 Stunden	ohne Ferienbetreuung
bis zu 2 Stunden	ohne Ferienbetreuung bis 6 Stunden bis 10 Stunden
bis zu 3 Stunden	ohne Ferienbetreuung bis 7 Stunden bis 10 Stunden
bis zu 4 Stunden	ohne Ferienbetreuung bis 8 Stunden bis 10 Stunden
bis zu 5 Stunden	ohne Ferienbetreuung bis 10 Stunden
bis zu 6 Stunden	ohne Ferienbetreuung bis 10 Stunden

Die Inanspruchnahme von Wochenbetreuungszeiten ist möglich, diese kann dem Stundenplan angepasst werden und ist mit der Leitung des Hortes schriftlich zu vereinbaren.

(2) Gastkindregelung (Ferienhortbetreuung für Kinder ohne Vertrag während der Schulzeit)

Die Betreuungszeit beträgt max. 8 Stunden. Die Antragsfrist beträgt 1 Monat vor Beginn der Ferien. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der z.Z. geltenden Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Muldestausee.

(3) Der Träger ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Kuratorien, Horte während der Schulferien zusammenzulegen. Die Sorgeberechtigten sind 2 Monate vor Ferienbeginn darüber zu informieren.

Abschnitt C - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit

(1) Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich bis zum 5. des Vormonats möglich und hat eine dreimonatige Bindungsfrist.

Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebener Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Darstellung der Gründe durch die Sorgeberechtigten.

Zum Beispiel: Neue gewünschte Betreuungszeit zum 01. Januar - Antragstellung bis zum 5. November des Vorjahres erforderlich. Diese Änderung ist dann bis 31.03. des Jahres bindend.

Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächste Verwaltungsarbeitstag.

Im Hortbereich kann die Änderung der Betreuungsleistung gemäß der im § 6 Abschnitt C Abs. 1 festgelegten Frist schriftlich beim Träger erfolgen und hat eine dreimonatige Bindungsfrist.

§ 7

Aufsichtspflicht

(1) Durch Abschluss des Betreuungsvertrages übertragen die Sorgeberechtigten die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal der entsprechenden Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter bzw. im Hortbereich bei Betreten des Hortgeländes. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder - bei alleinge-

henden Kindern - mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung, obliegt allein den Sorgeberechtigten.

(3) Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

(4) Bei alleingehenden Kindern sollen die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten ist abzuschließen.

§ 8

Gesundheitliche Betreuung / Verhalten bei Infektionskrankheiten

(1) Es besteht kein allgemeiner Anspruch der Sorgeberechtigten auf die Gabe von Medikamenten in einer Kindereinrichtung. Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist.

Um Kindern mit speziellen Bedürfnissen, chronischen Erkrankungen und Allergien den Besuch einer Tageseinrichtung zu ermöglichen, kann eine Vereinbarung zur Medikamentengabe mit den Sorgeberechtigten als Bestandteil des Betreuungsvertrages abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Verabreichung ist eine ärztliche Verordnung zur Medikamentengabe.

(2) Bei auftretender Erkrankung oder Verletzung während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch das Personal der Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin bzw. dem Erzieherpersonal herangezogen.

(3) Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben, bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, Eltern und des Betreuungspersonals unmöglich ist.

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z. B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben, bis die Inkubation anderer Kinder, Sorgeberechtigten und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

§ 9

Mitwirkungs- und Meldepflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, unverzüglich den Träger der Kindereinrichtung über jede Änderung der Lebensverhältnisse zu informieren.

- a) nachweisliche Änderung der Sorgeberechtigung (Bestätigung des Jugendamtes) und Aufenthaltsbestimmungsrecht
- b) Änderung der Abholberechtigten
- c) Namensänderungen (Vorlage der Urkunde)
- d) Änderungen der Wohnanschrift innerhalb des Gemeindegebietes
- e) Verlegung des Hauptwohnsitzes spätestens 2 Monate vor Umzug
- f) Kontaktdaten zum Zwecke der Erreichbarkeit (Telefonnummer/E-Mail)

(2) Bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherin sind die Eltern verpflichtet, diese über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können.

(3) Eltern sind verpflichtet, ihr Kind - sofern es die Betreuung in der Einrichtung wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe zeitweise nicht in Anspruch nimmt - spätestens bis zum Beginn der täglich vereinbarten Betreuungszeit in der Kindereinrichtung abzumelden.

§ 10

Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

(1) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Tageseinrichtung bzw. auf dem direkten Weg von der Tageseinrichtung zur Wohnung sind die Kinder nach dem SGB VII unfallversichert.

(2) Unfälle sind durch die Einrichtung innerhalb von drei Tagen schriftlich dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Aus diesem Grund werden die Sorgeberechtigten verpflichtet, Unfälle auf den in Abs. 1 genannten Wegen der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen bei Personenschäden. Für Sachschäden oder den Verlust von z. B. Kleidungsstücken, Fahrrädern, Schmuck, CDs, Videofilmen, Spielzeug und anderen Sachen, die Kinder mit in die Kindereinrichtung bringen, wird keine Haftung übernommen.

(4) Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Sorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung/die Kindertageseinrichtung dann nicht, wenn die Medikamente, wie ärztlich festgelegt verabreicht werden.

§ 11

Essensversorgung

(1) Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages. Der Träger hat für jede Kindereinrichtung Rahmenvereinbarungen mit Essenanbietern abgeschlossen.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, mit dem jeweiligen Essenanbieter einen privatrechtlichen Vertrag zur Mittagversorgung (in einigen Einrichtungen auch Vesper) zu schließen. Weitere Regelungen zum Mitbringen bzw. Bereitstellen von Speisen und Getränken werden den Eltern beim Aufnahmegespräch mitgeteilt entsprechend der Festlegungen der Kuratorien.

Die Höhe von Pauschalbeträgen wird von dem jeweiligen Kuratorium festgelegt.

(2) Im Hortbereich erfolgt die Mittagessenversorgung während der Schulzeit in der Schule und nur in den Ferienzeiten oder an unterrichtsfreien Tagen im Hort. Festlegungen zur Versorgung regelt das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung.

§ 12

Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach KIFöG LSA von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.

Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Überschreiten die Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeit, erfolgt eine Kostenfestsetzung entsprechend der geltenden Satzung über die Kostenbeiträge der Gemeinde Muldestausee.

(2) In den Kindereinrichtungen werden zusätzliche Pauschalbeiträge für Getränke, Veranstaltungen, Entwicklungsdokumentation erhoben. Die Fälligkeit regelt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Muldestausee. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung.

Für freie Träger findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 13

Kuratorium und Gemeindefternvertretung

(1) Die Elternschaft der Tageseinrichtungen wählt mindestens 2 Vertreter/innen für das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung. Diese Elternvertreter/innen bilden zusammen mit der Leiterin der Tageseinrichtung und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung.

Das Kuratorium berät den Träger und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen bzw. die Zustimmung gemäß den Bestimmungen des KiFöG LSA einzuholen.

(2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung gemäß den Bestimmungen des KiFöG LSA.

Weiteres regelt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindereinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (Erfüllung eines Vertrages) zu den genannten Zwecken und für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), die sich aus KiFöG LSA und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Muldestausee ergibt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverssem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Betreuungssatzung) vom 17.10.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 16.04.2014, der 2. Änderung vom 26.05.2016 und 3. Änderung vom 23.08.2018 außer Kraft.

Muldestausee, 09.03.2023

gez. Ferid Giebler

Bürgermeister - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 12 m S. 288 ff.) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), dem § 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA Nr. 6/03 S 48), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 01.03.2023 folgende Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee.

§ 2 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Muldestausee wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Auf der Grundlage des § 13 (3) übernimmt die Gemeinde Muldestausee die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages der Einrichtungen in eigener und freier Trägerschaft.

(3) Die Kostenbeiträge beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter und ist durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Anbieter zu regeln.

(4) Die Kostenbeiträge für die Nutzung der Tageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Tageseinrichtung an Feiertagen, Brückentagen oder sonstigen Gründen geschlossen bleibt oder das Kind wegen Urlaub oder aus anderen persönlichen Gründen fernbleibt.

(5) Für Abwesenheit eines Kindes - bedingt durch Krankheit bzw. Kur- oder Krankenhausaufenthalt ab 4 Wochen - kann auf Antrag der Kostenbeitrag in Höhe von 50 v. H. des Monats zurückerstattet werden.

Eine ärztliche Bescheinigung bzw. Kurbescheinigung ist als Nachweis vorzulegen.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner.

Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Schuld der Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des Vertragsverhältnisses zum 1. eines Monats und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Ende eines Monats.

(2) Die Kostenbeiträge und die Pauschalbeträge sind als Monatsbeiträge zu entrichten und am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig, soweit der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung trifft.

(3) Bei Zahlungsrückständen teilt die Gemeinde dem Träger der betreuenden Tageseinrichtung dies schriftlich mit. Ab dem Folgemonat nach Mitteilung trägt die Gemeinde keine Kosten mehr für die Betreuung in der Einrichtung.

(4) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Gemeinde Muldestausee das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

(2) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren regelt die Betreuungssatzung der Gemeinde Muldestausee das Kündigungsverfahren.

§ 5

Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder (Geschwisterermäßigung gemäß aktueller Regelung des KiFöG LSA).

Die Kostenbeiträge der Eltern hat der Gemeinderat nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.

Altersstufen	Betreuungszeit	Kostenbeitrag
Krippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	bis zu 5 Stunden	125,50 €
	bis zu 6 Stunden	144,50 €
	bis zu 7 Stunden	164,00 €
	bis zu 8 Stunden	183,50 €
	bis zu 9 Stunden	202,50 €
	bis zu 10 Stunden	222,00 €
Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)	bis zu 5 Stunden	85,00 €
	bis zu 6 Stunden	90,00 €
	bis zu 7 Stunden	99,50 €
	bis zu 8 Stunden	108,50 €
	bis zu 9 Stunden	117,00 €
	bis zu 10 Stunden	126,00 €
Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	Frühhort 1,5 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	54,00 €
	bis zu 2 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	56,00 €
	bis zu 2 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 6 Stunden	80,00 €
	bis zu 2 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	100,00 €
	bis zu 3 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	60,00 €
	bis zu 3 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 7 Stunden	92,00 €
	bis zu 3 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	107,00 €
	bis zu 4 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	64,00 €
	bis zu 4 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 8 Stunden	103,00 €
	bis zu 4 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	113,00 €
	bis zu 5 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	68,00 €
	bis zu 5 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	120,00 €
bis zu 6 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	72,00 €	
bis zu 6 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	126,00 €	

(2) Für die Inanspruchnahme der 11. Betreuungsstunde im Krippen-/Kindergartenbereich ist zusätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

für ein Kind unter 3 Jahre: 110,00 EUR

für ein Kind ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt: 49,00 EUR

(3) Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, kann für jede weitere angefangene nicht vereinbarte halbe Stunde innerhalb der Öffnungszeiten ein Betrag in Höhe von 20,00 EUR und außerhalb der Öffnungszeiten ein Betrag in Höhe von 35,00 EUR von den Personensorgeberechtigten zusätzlich erhoben werden. Diese Regelung kann auch zur Anwendung kommen, wenn ein Kind vor der vereinbarten Betreuungszeit in die Kindereinrichtungen gebracht wird.

(4) Bei einer tageweisen Aufnahme eines Kindes (Gastkindbetreuung) wird die Betreuungszeit von max. 8 Stunden und 10 Tagen angeboten und der Kostenbeitrag ist pro Tag zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht für den Ferienhort.

Kostenbeiträge für Gastkindbetreuung pro Tag

Kinder unter 3 Jahren 42,00 EUR

Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt 18,50 EUR

Kinder ab Schuleintritt 8,50 EUR

(9) Für Kinder, welche innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Ferienhortbetreuung in Anspruch nehmen möchten, werden folgende Kosten pro Kalenderwoche (entsprechend der Öffnungstage montags bis freitags) erhoben.

Betreuungsart	Stundenmodell	Kostenbeitrag pro Kalenderwoche
Ferienhort	bis zu 8 Std.	100,00 €

§ 6

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass rückständiger Kostenbeiträge entscheidet gemäß den Regelungen der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee der Bürgermeister oder das gemeindliche Gremium.

§ 7

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung) vom 17.10.2013 außer Kraft.

Muldestausee, 09.03.2023

gez. Ferid Giebler

Bürgermeister - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Neue Straße“ in Pouch

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 07.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Neue Straße“ nach § 13a BauGB in der Fassung vom Okt. 2022 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Neue Straße“ in Pouch in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich Anlagen in der Bauverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 13.12.2022

gez. Ferid Giebler
(Bürgermeister)

- in Original gezeichnet und gesiegelt -

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hiermit die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/s der Gemeinde Muldestausee öffentlich bekannt.

Muldestausee, 02.03.2023

gez. Puschmann
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in 2023

Hiermit werden gemäß § 9 Absatz 1 und 1a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in den derzeit geltenden Fassungen, die Namen und die Dienstanschrift der Gemeindewahlleiterin und deren Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl am **17.09.2023** und einer eventuell notwendigen Stichwahl am **08.10.2023** bekannt gemacht:

Gemeindewahlleiterin	Stellvertreterin
Tina Puschmann	Katharina Wust
Neuwerk 3	Neuwerk 3
06774 Muldestausee	06774 Muldestausee

Die Berufung der Gemeindewahlleiterin erfolgte lt. § 9 Abs. 2 KWG LSA, die Berufung ihrer Stellvertreterin erfolgte in der Gemeinderatssitzung am **01.03.2023** mittels Beschluss (Beschluss-Nr. 003/2023).

Muldestausee, 02.03.2023

gez. Puschmann
Gemeindewahlleiterin

Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände

1. Vorschläge für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Die in der Gemeinde Muldestausee vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, bis zum **14.04.2023** wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen und als stellvertretende Beisitzer/innen für den Gemeindevwahlausschuss für die Bürgermeisterwahl am **17.09.2023** und einer eventuellen Stichwahl am **08.10.2023** vorzuschlagen.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und drei Beisitzer/innen sowie drei stellvertretenden Beisitzer/innen, die von der Wahlleiterin nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden.

Die Beisitzer/innen des Gemeindevwahlausschusses sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA i.V.m. §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 9 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen, wonach u.a. ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zu einem Beisitzer des Wahlausschusses berufen werden kann, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

2. Vorschläge für die Bildung der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA werden hiermit die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **14.04.2023** der Gemeindewahlleiterin Vorschläge für



Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des/ der hauptamtlichen Bürgermeisters/in 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 mit Beschluss-Nr. 002/2023

Sonntag, dem 17.09.2023, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Tag der Neuwahl der/des Bürgermeisterin/s bestimmt. Für eine eventuell stattfindende Stichwahl wurde

Sonntag, der 08.10.2023, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

die Berufung von Wahlberechtigten als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am **17.09.2023** und einer eventuellen Stichwahl am **08.10.2023** zu unterbereiten.

In der Gemeinde Muldestausee bildet gemäß § 12 KWG LSA i.V.m. § 6 KWO LSA jeder Ortsteil, mit Ausnahme des OT Brösa, einen Wahlbezirk. Insgesamt werden 13 Wahlvorstände und zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Ein Wahlvorstand besteht aus einem/r Wahlvorsteher/in, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und seinem/r Stellvertreter/in sowie mindestens zwei Beisitzer/innen, die von der Wahlleiterin nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer/innen im Wahlvorstand ein Wahlehenamt dar. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA sowie des § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie deren Stellvertreter/innen nicht in ein Wahlorgan berufen werden dürfen. Hingegen können Beisitzer/innen des Wahl-

ausschusses gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 KWO LSA zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 KVG LSA.

Vorschläge für die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses sowie der Wahlvorstände sind unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift sowie der telefonischen Erreichbarkeit schriftlich **bis zum 14.04.2023** an die

Gemeinde Muldestausee

Wahlamt

Neuwerk 3

06774 Muldestausee

zu senden.

Sollten nach Ablauf der Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen von der Gemeindevwahlleiterin berufen.

Muldestausee, den 02.03.2023

gez. Puschmann

Gemeindevwahlleiterin

Informationen

Information aus dem Bereich Soziales/Kindereinrichtungen

Ab 01.04.2023 tritt eine neue Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte der Gemeinde Muldestausee in Kraft. Bitte beachten Sie, dass sich die Fälligkeit der Kostenbeiträge und Pauschalzahlungen geändert hat. Die Kostenbeiträge und Pauschalzahlungen sind als Monatsbeiträge **am 5. eines jeden**

Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

Sollten Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Kostenbeitrag automatisch zum 5. des Monats abgebucht. Eltern, die einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen diesen auf den 5. des Monats umstellen.

Schöffen 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die **Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028** gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Muldestausee Frauen und Männer, die am **Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und Landgericht Dessau-Roßlau** als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat schlägt beim Amtsgericht Kandidaten vor, welche in der zweiten Jahreshälfte 2023 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Muldestausee wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendzuchtziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte

eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Weitere Informationen zum Ehrenamt des Schöffen finden Sie in der vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebenen Broschüre „Schöffen - Laienrichterinnen und -richter im Strafprozess“, die Sie unter dem nachfolgenden Link: mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/schoeffen im Internet abrufen können.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen **bis zum 30. April 2023** bei der Gemeinde Muldestausee, Stabstelle Vergabe/Recht OT Pouch Neuwerk 3, 06774 Muldestausee
Tel.: 03493 92995-14
Der Vordruck „Bereitschaftserklärung“ kann bei der Vergabestelle abgefordert oder auf der Homepage der Gemeinde Muldestausee heruntergeladen werden.

Aufruf zum Frühjahrsputz der Gemeinde Muldestausee

Bald ist wieder Zeit für den Frühjahrsputz - auch in der Gemeinde Muldestausee. Deshalb werden wieder viele fleißige Hände gesucht, die **am 15. April 2023** unter dem Motto „Gemeinsam Muldestausee!“

- öffentliche Grünflächen vom alten Laub befreien,
- Spielplätze, Bushaltestellen, zentrale Plätze und Co. reinigen,
- an den See-Ufern Müll sammeln,
- Reinemachen in den Kindereinrichtungen und Feuerwehrrätehäusern,
- und und und.

Dafür stellt der Bauhof der Gemeinde Muldestausee nach Möglichkeit Gerätschaften und Technik bereit und entsorgt

den gesammelten Müll, Grünschnitt und Laub. Auch Müllsäcke und Container werden zur Verfügung gestellt. Bitte melden Sie deshalb Ihre Aktion und Ihren Unterstützungsbedarf bei unserer Bauhofverwaltung an, damit wir einen Gesamtüberblick erhalten und alle Freiwilligen so gut wie möglich unterstützen können.

Ansprechpartner:
Gemeinde Muldestausee
Bauhofverwaltung
August-Bebel-Straße 24, 06774 Muldestausee
Telefon: 03493 92995-43
E-Mail: info@gemeinde-muldestausee.de
Vielen Dank im Voraus für Ihre Mithilfe!



Vorstellung neue Ortsbürgermeisterin von Friedersdorf

Werte Bürger, Bürgerinnen, Vereine und Gewerbetreibende!
Am 14.02.2023 wurde ich durch den Ortschaftsrat Friedersdorf zur Ortsbürgermeisterin für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates Friedersdorf gewählt.

Einige Infos zu meiner Person:

- Bärbel Naumann
- 68 Jahre, in Friedersdorf geboren und aufgewachsen
- verheiratet, 4 Kinder, seit 2 Jahren im Ruhestand, vorher 29 Jahre als Heilerziehungspfleger bei der Caritas Wohn- und Förderstätte in Burgkernitz gearbeitet
- über 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderat/Ortschaftsrat

- seit 2017 ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Muldestausee, Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Mitglied im Hundesportverein und im Heimatverein Friedersdorf

Ich möchte mich für unseren Heimatort, die Bürger, Vereine und Gewerbetreibende mit meiner ganzen Kraft einsetzen.

So können Sie mich kontaktieren:
0170 3492657
bb.muldestausee@t-online.de
Jeden 3. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürgerhaus Lindenplatz 10

Bärbel Naumann

Die Polizei informiert!

In den vergangenen 12 Wochen kam es in der Gemeinde Muldestausee vermehrt zu Betrugshandlungen die an Senioren begangen wurden.

Hier haben sich Fremde als erkrankte Angehörige ausgegeben.

Die Polizei rät dringend dazu:

- Prüfen Sie die Anrufernummer auf Bekanntheit.
- Übergeben Sie niemals Geld an Unbekannte.
- Hinterfragen Sie grundsätzlich Informationen zu der Person aus der Familie ab, die im Focus steht.
- Gleichen Sie Informationen mit dem Anrufer ab, die nicht jeder kennen kann.
- Lassen Sie sich auf keine persönlichen Hinterfragungen ein, Sie verraten mehr als Sie möchten und lassen die Täter in Ihren Lebensbereich.
- Gehen Sie keine Verträge am Telefon ein.

Des Weiteren geben sich Unbekannt als Polizisten aus. Hier ist folgendes wissenswert:

- Die Polizei prüft Ihre Vermögenswerte (Geld/Schmuck) nicht, weder am Telefon noch persönlich vor Ort.

- In wichtigen Angelegenheiten erhalten Sie eine schriftliche Vorladung zur Polizeidienststelle.

Sollte der Fall eintreten, dass sich Polizeibeamte bei Ihnen melden, achten Sie auf Uniform mit Namensschild/Nummer, Dienstausweis und Dienstfahrzeug. Im Zweifel immer einen Rückruf in der nächsten Dienststelle (Bitterfeld: 03493 3010) oder der 110 tätigen.

In Unfallangelegenheiten verlangt die Polizei am Telefon keine Kautions- oder Sicherheitsleistung von Bundesbürgern. **Bei Notlagen/Mitteilungen in der Familie erscheint die Polizei immer persönlich.**

Für Rückfragen zur Thematik wenden Sie sich an die örtlichen Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee, sie bieten zu aktuellen Themen in den Seniorengruppen Schulungen an.

Tel.: 03493 5109337 oder 0151 61995485 oder 0151 61995485
E-Mail: rbb-muldestausee@polizei.sachsen-anhalt.de

Seniorenfasching 2023 in Krina

Warum feiern wir eigentlich Fasching? Die Ursprünge liegen schon weit zurück. Man geht davon aus, dass unsere Vorfahren, die alten Germanen, im Frühling wilde Feste feierten, um die bösen Wintergeister zu vertreiben und somit die kalte Winterzeit zu beenden. Mit gruseligen Masken und Trommeln machten sie tollen Lärm. Aber heute gibt es die schönsten Kostüme anstelle von Masken. Die 5. Jahreszeit beginnt schon wie bekannt am 11.11. um 11:11 Uhr und geht bis Aschermittwoch. Heute verbindet man Karneval oder Fasching mit Partylaune, bunten Kostümen und vielen Süßigkeiten. Auch bei den Krinaer Senioren ging es lustig zu. Nach zweijähriger

Abstinenz vom Fasching wurde im Februar wieder unsere Veranstaltung durchgeführt. Die Senioren kamen gut gelaunt mit Hütchen oder in Kostümen. Nach obligatorischem Pfannkuchenessen brachten Annerose und Elke wieder Lustiges zum Einsatz, wie sich das zum Fasching gehört. Auch unsere Spaßtombola kam sehr gut an und die Stimmung war entsprechend toll. Alle Senioren bedankten sich für die gute Vorbereitung und Durchführung. Sie freuen sich nun wieder auf den Fasching 2024.

Rosel Wagner



Ein kleiner Blumengruß zum Frauentag...

gibt es für uns alle auch in diesem Jahr wieder, obwohl es noch ein paar Tage bis zum 8. März waren. Dankeschön Christa, für diese liebevolle Aufmerksamkeit! Es war der 1. März, der erste Mittwoch im Monat, mal wieder unser ersehnter Kaffeenachmittag im Herrenhaus Muldenstein. Unser Geburtstagskind des Monats wird von uns herzlich gratuliert, verbunden mit den besten Wünschen für ein gesundes und frohes neues Lebensjahr. Den leckeren Geburtstagskuchen lassen wir uns schmecken! Und nun ... treten wieder die Spiele und Spielkarten in Aktion! Oder ... es wird einfach nur „geschnattert“.

Da wir uns immer mittwochs treffen, besteht seit Anfang des Jahres die Möglichkeit in der oberen Etage des Herrenhauses die Bibliothek an diesem Tage zu besuchen. Sie ist jeden Mittwoch in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine riesengroße Auswahl von Büchern aller Art stehen großen und kleinen Lesern zur Verfügung. Ein großer Nebenraum wurde noch bereitgestellt, um alle Bücher unterzubringen. Das große Spektrum von Büchern umfasst die neuesten Romane der Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit. Eine große Vielzahl von Kinderbüchern, Hobbybüchern, Kochbüchern, Bildbänden usw...usw warten auf fleißige Leser.

Bei der Gelegenheit lohnt es sich die zwei Damen vorzustellen, die die Bibliothek betreuen und Jedem gern beratend zur Seite stehen. Ob man nun ein bestimmtes Buch von einem bekannten Schriftsteller sucht oder einfach nur mal stöbern möchte, sie sind auf jeden Fall mit großem Wissen über die vorhandenen Bücher behilflich. Ob Jung oder Alt... jeder wird das Passende finden! Wie man auf dem Foto sieht, kann man auch Platz nehmen. Frau Henning schenkt gern eine Tasse Kaffee ein, dazu gibt es eine kleine Leckerei. So kommt man gern ins Gespräch und tauscht sich auch mit anderen Leserinnen und Lesern über Gelesenes aus. Zu bemerken wäre unbedingt noch, dass auch Mittel zur Anschaffung neuer Bücher bereit stehen! Es lohnt sich also unbedingt hier mal vorbei zu schauen!

So ist es also auch ganz selbstverständlich, dass einige Damen vom "Schnatterclub" gern die Gelegenheit an diesem Tage wahrnehmen, um sich mit Lesestoff zu versorgen.

Doch zurück in das Gartenzimmer des Herrenhauses. In der Zwischenzeit ist von unseren fleißigen Damen in der Küche eine kleine Abendmahlzeit zubereitet worden. Wir genießen sie und

bedanken uns anschließend bei Christa, Heidi und Ilona sehr herzlich für den schönen Nachmittag!

Am 5. April sehen wir uns gesund und munter wieder!
Mit herzlichen Grüßen

Erika Uebeler

1. März 2023

Unsere Bibliothek hat ab Mittwoch, 04.01.2023 nun immer mittwochs in der Zeit von 15.00 - 17.00 Uhr geöffnet

Herrenhaus Muldenstein

Zwei der erfolgreichsten Nachwuchssportlerinnen 2022 aus Sachsen-Anhalt kommen aus Muldestausee

Die Landessportjugend lud am 25. Februar zur traditionellen „Ehrung der erfolgreichsten Nachwuchssportler*innen Sachsen-Anhalts“ in die Händelhalle in Halle/Saale ein. Über 300 Sportler*innen aus 27 Sportarten, die im Jahr 2022 bei internationalen Titelkämpfen und Deutschen Meisterschaften erfolgreich waren, nahmen an der besonderen Ehrungsveranstaltung teil. Kriterien für die Einladung waren u.a. das Höchstalter von 23 Jahren und eine Platzierung 1-3 bei Deutschen Meisterschaften.



Charlotta (2. von links) und Gina-Marie (5. von rechts) bei der Ehrung der erfolgreichsten Nachwuchssportler*innen am 25.02. in Halle

Gina-Marie Wätzel (15 Jahre und 1,79 cm) aus Mühlbeck und Charlotta Rückauf (13 Jahre und 1,75 cm) aus Pouch erfüllen diese Kriterien für die erfolgreichste Sportart in Sachsen-Anhalt:

Rudern. Beide sind im Goitzsche Ruderclub Bitterfeld „groß“ geworden.

Gina-Marie wechselte 2020 an die Sportschule nach Magdeburg und gewann 2022 in der Bootsklasse Vierer ohne Steuerfrau bei den Deutschen Meisterschaften in Köln den Deutschen Meistertitel (Junioren B). In der weiteren Bootsklasse Achter gewann sie zudem die Bronzemedaille.

Charlotta ist zweifache Deutsche Meisterin im Doppelvierer in der Altersklasse 12/13. Diese errang sie über die Distanz von 3000 Metern und der Königsdisziplin über 1000 Meter beim Bundeswettbewerb 2022 in der Hansestadt Bremen. Ihr Wechsel an die Sportschule Magdeburg ist für das kommende Schuljahr geplant.

Die beiden Rudergirls aus Muldestausee lauschten den Worten der Sportministerin Dr. Tamara Zieschang, die für die zukünftigen sportlichen Erfolge die Daumen drückt. Auch die ehemalige Weltklasse Judoka Luise Malzahn und Para-Kanutin Anja Adler trugen dazu bei, dass die Veranstaltung für alle zu etwas ganz Besonderem wurde.

Die Präsidentin des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und Olympiasiegerin Silke Renk-Lang war sich sicher, „dass unter ihnen zukünftige Olympiasieger*innen und Weltmeister*innen sein werden. Am Erfolg eines Sportlers haben Trainer*innen, Eltern, der Heimatverein und ehrenamtliche Übungsleiter*innen einen sehr großen Anteil.“

Diesen Worten kann ich mich nur anschließen. Ohne das hochmotivierte Trainerteam des GRCB um Lars Schindler wäre das alles nicht möglich! So viel Herzblut für eine Sache ist nicht nur bemerkenswert sondern für die Kinder und die Eltern etwas ganz Besonderes. Von Herzen ein riesengroßes Dankeschön!

Stefanie Rückauf



Gina-Marie Wätzel (links) ist Deutsche Meisterin. Sie gewann Gold im Vierer ohne Steuerfrau 2022 in Köln



Charlotta Rückauf (2. von links) wird mit ihren Teamkolleginnen aus Bernburg beim Bundeswettbewerb in Bremen 2022 zweifache Deutsche Meisterin

Seniorenclub Schwemsal

Frauen von heute warten nicht auf das Wunderbare, sie inszenieren ihre Wunder selbst!

Das stand auf meiner Frauentagskarte, verbunden mit einem netten Geschenk. Und das passte auch zum Thema unseres Nachmittages am 8. März: Wir Frauen sind einzigartig.



Zufälligerweise ... konnte ich auch einen lustigen Beweis in Gedichtform bringen.

Wie immer eröffnete Gabi, jetzt meine Stellvertreterin, die Feier

mit „Wusstet ihr, dass der Frauentag schon seit mehr als 100 Jahren begangen wird?“ Sie erwähnte Clara Zetkin und die streikenden Frauen von Petrograd und landete zielgerichtet in Schwemsal in der Guttscheune, wo vor jeder Frau ein bunter Blumengruß stand; liebevoll gestaltet von Carola's Blumeninsel und aufgewertet von unserer Friseurin Kathleen Dannenberg mit einem Glückskeks, der nur Komplimente verteilte.

Die Geburtstagskinder Januar/Februar freuten sich über die Nelke und in weiser Voraussicht wurden gleich die im März Geborenen beschenkt. 95 Jahre wurde in diesem Monat auch Mariechen Lehmann und Gabi würdigte sie in Abwesenheit - als eine starke Frau, geachtet und respektiert. Einzigartig! Wobei wir wieder beim Thema sind.

Vor dem Kaffee gab es einen Rückblick mit Ausblick und unser Gast, Silke Ungefroren von der MZ, schrieb fleißig mit.

Um nur einiges zu nennen: Krystallpalast in Leipzig, Fahrt nach Altenburg, Buchlesung, Sommer- und Herbstfest, Kaffeeklatsch, Projekttag in Kuba (Kulturbahnhof Bad Düben), eine „Sicherheitskonferenz“ u. a.

Rückblick war nochmal angesagt, Wolfgang Grube hatte hunderte Bilder aus den vergangenen 22 Jahren des SeniorenClubs auf die Leinwand gebannt. Eine Stunde der Erinnerung an die schönen Stunden - an der Mulde, im Rösaer Park, an die Fahrten und die kleinen internen Höhepunkte wie Ostern, Rosenmontag, Halloween. Und mit Wehmut gedachten wir derer, die nicht mehr unter uns weilen.

Ein Wunder haben wir nicht vollbracht, aber wir verlebten einen sehr schönen Nachmittag und das ist ja auch schon mal was.

Dank an alle Mitwirkenden und das Team der Guttscheune.

SeniorenClub Schwemsal

Helga Grandke

Mitglieder des Veteranenclubs e. V. Mühlbeck blicken auf das Jahr 2022 zurück

Der 08.03.2023 war vom Vorstand des Veteranenclubs e. V. Mühlbeck für die Rechenschaftslegung 2022 mit Absicht gewählt. Die Würdigung der Frauen die schon viele Jahre mit großem Engagement und Fleiß im Verein mitarbeiten, aber auch aller anderen, war uns an diesem Tag wichtig. Mit Kaffee und Kuchen auch ein Gläschen Wein haben wir diesen Nachmittag in der „Becherwette“ in Pouch gemeinsam verbracht und uns an die Höhepunkte unserer gemeinsamen Veranstaltungen im vergangenen Jahr erinnert.

Unsere Vorsitzende Frau Osterwald hat über die vielen Stunden und Momente die wir gemeinsam verbracht haben Revue passieren lassen.

Gleich im April hatten wir einen besonderen Höhepunkt, 30-jähriges Bestehen unseres Vereins (Muldestausee Bote Bericht vom 05. 2022)

Im Monat Mai starteten wir eine ungewöhnliche Busreise durch einzelne Ortsteile der Gemeinde Muldestausee. Unsere Reiseführer Frau Kloppe und unser Ortsbürgermeister Herr Hieronymus haben uns gut auf die die Geschichte der Orte auf die Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten hingewiesen. Auch für die langjährigen Einwohner der Gemeinde Mühlbeck waren viele Neuigkeiten dabei.

Als Abschluss der Jahreshälfte erfreute uns die Friedersdorf-Mühlbecker **Veeh-Harfengruppe** am Kaffeenachmittag mit bekannten Melodien.

Unsere Tagesfahrt führte uns im September nach Annaburg zur Besichtigung des Porzellanmuseums und zum Obsthof Zwicker. Die trüben Monate Oktober, November verbrachten wir unsere Kaffeemittage bei guten Vorträgen der Mitarbeiter der Verbrauchszentrale oder Apotheke Friedersdorf und Gesprächen in der „Becherwette“.

Beim Abschluss des Jahres 2022 neben gutem Essen und Disco, verzauberten uns die Kinder und Jugendlichen des Roitzscher Karnevals- Clubs. Es war ein schöner Abschluss des Jahres 2022.

Ja liebe Leser, auch unsere Senioren/Innen werden immer älter auch diese vergessen wir nicht. Durch ständige Kontakte und Besuche sind wir immer dabei.

Unser Augenmerk müssen wir aber auch auf die Gewinnung neuer Mitglieder legen.

Wir freuen uns über jeden neuen Zugang.

Alle Senioren/Innen ab 60+ sind herzlichst zum mitmachen aufgerufen. Es lohnt sich dabei zu sein.

Warum:

Schon in diesem Jahr haben wir viele Ideen für unsere monatlichen Nachmittage. Es wird nicht langweilig.

Renate Schiffel

Redaktion

Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH Medien KG



Der digitale Weg zur Erfassung:

cmsweb.wittich.de

Termine und Veranstaltungen

DIRTSTOCK
Grasbahn-Beschleunigungsrennen No. 2
06. MAI 2023
AB 11 UHR

Rennklassen
I: SUHL
II: ZSCHOPAU
III: RASENTRAKTOR
IV: GESPANN
V: CUSTOM

FEUERWEHR SCHMERZBACH
NEUER WEG 2
06774 MULDESTAUSEE / OT GOSSA

STARTPLÄTZE BEGRENZT, ANMELDUNG ERWÜNSCHT
PER MAIL AN: DIRTSTOCK@WEB.DE

1/64 MILE Grasbahn-Beschleunigungsrennen
powered by **Strassenrand Schlosser**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

TEILNEHMER
mind. 16 Jahre, Helmpflicht!

STARTGEBÜHR
5 € pro Rennklasse

ANMELDUNG
per Mail oder am 06.05. ab 11:00 Uhr Anmeldeschluss: 12:00

RENNKLASSEN

I: SUHL 2Rad des Hersteller Simson	III: RASENTRAKTOR Mähwerk abschaltbar (Fahrer mind. 13 Jahre)
II: ZSCHOPAU 2Rad des Hersteller MZ	IV: GESPANN
	V: CUSTOM Gefährt mit Ostblockmotor

START: 12:30 Uhr SIEGEREHRUNG: wenn fertig!
noch Fragen? ...einfach eine Mail schreiben: dirtstock@web.de

Rahmenprogramm:
 90 Jahre
 Feuerwehr Schlaitz
 Feuerwehrtechnikschau
 Hüpfburg
 Leckeres vom Grill
 Erbsensuppe
 Kaffee & Kuchen

Eine dokumentarische Reflexion junger Menschen in der Bildungskrise

BILDUNGSGANG
DER FILM

präsentiert von
FREIE SCHULE
ANHALT-BITTERFELD

Hörsaal im Rathaus Bitterfeld-Wolfen
Sa., 29.04.2023, Einlass 15:30 Uhr, Beginn 16:00 Uhr
Eintritt: frei, Spende erwünscht

DAS SCHWEMSALE
FUSSBALL-LÄNDERSPIEL

01.05.2023

RUMÄNIEN VS. FINNLAND
ANPFIFF 14:30 UHR

AB 19:00 UHR
30.04.23
LIVE BAND IM FESTZELT

K! [four]

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Traditionelles Schwemsaler Fußball-Länderspiel am 1. Mai 2023

Endlich, endlich, endlich ist es wieder so weit. Die fußballbegeisterten Schwemsaler dürfen sich nach erzwungener Abstinenz dem Rasensport wieder mit vollem Körpereinsatz hingeben.

Am 1. Mai 2023 findet das traditionelle Schwemsaler Fußball-Länderspiel mit hochkarätiger Besetzung aus Rumänien und Finnland statt.

Zur Einstimmung der grandiosen Fangemeinde wird es am Vorabend Live-Musik der Band K! four geben!



Geplante Sitzungstermine

12.04.2023 - Gemeinderat (Änderungen vorbehalten)

Weitere Sitzungstermine sowie Tagesordnung, Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den amtlichen Schaukästen Ihrer Ortschaft oder unter www.gemeinde-muldestausee.de

Kehrtermine im April

Pouch RK 4 Mühlbeck RK 4	Pouch RK 2 Mühlbeck RK 2	Muldenstein RK 4 Friedersdorf RK 2	Friedersdorf RK 4 Muldenstein RK 2
Montag 24.04.2023	Montag Feiertag	Montag 03.04.2023	Montag 17.04.2023

Gossa RK 2 Krina RK 2 Schmerz RK 2 Rösa RK 4 Plodda RK 4	Gossa RK 4 Krina RK 4 Schmerz RK 4 Rösa RK 2 Plodda RK 2	Schlaitz RK4 Schwemsal RK 2 Gröbern RK 4	Schlaitz RK2 Schwemsal RK4 Burgkernitz RK4
Donnerstag 27.04.2023	Donnerstag 13.04.2023	Donnerstag 20.04.2023	Donnerstag 06.04.2023

Blutspende-Termine

05.04.2023
Friedersdorf
Begegnungsstätte
Lindenplatz 10
16:30 - 19:30 Uhr

11.04.2023
Muldenstein
Herrenhaus
Am alten Kloster 1
16:30 - 19:30 Uhr

06.04.2023
Schlaitz
DRK-Altenpflegeheim
Am Pfarrfeld 13
15:30 - 19:30 Uhr



Einladung zur Mitglieder- und Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Plodda

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft am:
21.04.2023
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Mehrzweckgebäude Plodda ein.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung
Bericht Vorstand
Bericht Kassenwart
Bericht Kassenprüfung
Wahl des Vorstandes
Sonstiges
Schlusswort

Der Vorstand bittet aus Anlass der Wichtigkeit um unbedingte Teilnahme.

Vorstandsvorsitzender
Hechtner



Die Jagdgenossenschaft Schwemsal lädt ein

Am **Donnerstag, dem 13.04.2023** findet um **19.00 Uhr** im ehemaligen Gemeindeamt, in der Dübener Landstraße 1a, im Vorraum der Kegelbahn unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Dazu sind alle Landeigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Schwemsal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht Kassenwart
4. Diskussion
5. Beschlüsse:
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschluss über Auszahlung der Jagdpacht
 - Vorschläge und Abstimmung über Verwendung des Guthabens der Jagdgenossenschaft
 - Wahl der neuen Kassenprüfer
6. Schlusswort

Der Vorstand
W. Grube



Evangelischer Kirchengemeindeverband Gräfenhainichen

Gottesdienste in Muldenstein
10.04.2023, 10:30 Uhr

Evangelisches Pfarramt Krina

Pfarrer A. Henning
Dorfstraße 10
Telefon: (034955) 20275
E-Mail: henning-mail@gmx.de
06774 Muldestausee / OT Krina
Fax: (034955) 40355
Website: www.kirche-krina.de

In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung, sie werden erreicht über

- Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort → EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- die kostenfreie IB-Hotline 0800 56 007 57
- per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- via Kontaktformular
www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben „Neuverlegung von Kabelschutzrohren von Röderland nach Bobbau“ im Zeitraum von März 2023 - März 2024

Wir, die GDMcom GmbH, planen und bauen im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH die Neuverlegung einer Kabelschutzrohrtrasse von Röderland nach Bobbau entlang vorhandener Ferngasleitungen. Die Trasse inklusive eines LWL-Kabels dient der Steuerung der Ferngasleitungen (FGL) und der Errichtung einer Telekommunikationslinie.

Vorgehen

Die Arbeiten werden durch Unternehmen vorgenommen, welche die GDMcom GmbH beauftragt hat. Diese sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern durch diese Arbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z. B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug bzw. in Teilabschnitten im Horizontalspülbohrverfahren.

Umweltschutz

Die Belange von Umwelt und Natur nimmt die GDMcom GmbH dabei sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Dank der überwiegenden Verlegung im bestehenden Schutzstreifen der FGL wird der Eingriff in den Naturraum minimiert. Zudem versucht die GDMcom GmbH die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase, z. B. durch Lärm, Staub oder Verkehrseinschränkungen, durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Betroffene Personen

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 6 TKG ist die GDMcom GmbH verpflichtet, die Grundstückseigentümer auf Ihre Duldungspflicht der Einwirkungen durch die Errichtung der Anlagen nach § 134 Abs. 1 und/oder Abs. 2 TKG hinzuweisen. Für die Inanspruchnahme seines/seiner Grundstücke/s steht dem Grundstückseigentümer nach § 134 Abs. 3 TKG ein einmaliger Ausgleichsbeitrag zu.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer wurden diesbezüglich bereits in den vergangenen Monaten von der GDMcom GmbH per Post angeschrieben, sofern korrekte Adressen in den jeweiligen Grundbüchern der Gemeinden eingetragen sind. Mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern werden entsprechende Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden:

- Burgkernitz
- Gossa
- Gröbern
- Krina
- Schwemsal

Ansprechpartner

GDMcom GmbH
Herr Mario Zapfe
Tel.: 0341 350548
E-Mail: mario.zapfe@gdmcom.de
www.gdmcom.de

Freie Schule Anhalt-Bitterfeld darf im August 2023 starten

Voller Freude kann unser Verein „Freie Schule Anhalt-Bitterfeld“ mitteilen, dass wir vom Landesschulamt Magdeburg die schriftliche Zusicherung für die Errichtung unserer Grundschule erhalten haben und der Genehmigungsbescheid erstellt wird. Ab August können bis zu 24 Kinder in einer altersgemischten Gruppe selbstbestimmt, fächerübergreifend und praxisnah lernen. Die Lerninhalte richten sich nach den Interessen der Schulmitglieder, dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalts und den aktuellen Angeboten im Sozialraum. Durch Aktionen, Exkursionen, Projekte, Aufgaben, Experimente, freies Spiel und Arbeit mit verschiedenen didaktischen Materialien eignen sich die Kinder die Kompetenzen auf ihre Art und Weise, in ihrem Tempo und zum für sie richtigen Zeitpunkt an. Die Räume im Erdgeschoss des Alten Verwaltungsgebäudes der Filmfabrik in der Hauptstraße 1 in Wolfen wurden im Auftrag der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH bereits hergerichtet und warten auf unseren Einzug. Details zum Konzept und Projektstand sind auf unserer Website www.freie-schule-anhalt-bitterfeld.de oder auf unseren Social-Media-Kanälen zu finden. Interessierte für einen Schulplatz, Unterstützer für den Aufbau der Schule oder Kooperationspartner für Projekte während des Schulbetriebes können sich gern bei uns melden (Tel.-Nr., auch für WhatsApp: 01511 8789287). Wir werden auch in den kommenden Monaten bei Veranstaltungen in Bitterfeld-Wolfen präsent sein. Am 29. April präsentiert unser Verein den Dokumentarfilm „Bildungsgang“ im Hörsaal des Wolfener Rathauses. Wir freuen uns auf die spannende Vorbereitungszeit, auf viele neue Begegnungen und den Schulstart! Einzigartig, frei, mit Spaß dabei!



Karina Ende

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 26. April 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 13. April 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 18. April 2023, 9.00 Uhr



„Muldestausee-Bote“

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee erscheint monatlich am letzten Mittwoch im Monat.

Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- **Herausgeber:**
Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee OT Pouch
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Bürgermeister Ferid Giebler
Sitz: Muldestausee OT Pouch, Neuwerk 3
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM